

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

Anforderungen an Werkstätten für behinderte Menschen und Herausforderungen der Zukunft

**Vortrag für Mitarbeiter der AWO
des Projektes *Rückenwind*
am 31.10.2012 in Ensdorf/Saarland**



**(vergleichbare Vorträge/Schulungen für
Werkstattmitarbeiter und Werkstattdirektoren in
Leinefeld, Essen, und Münster)**

Kontakt:

Bernd Finke
Hegerskamp 70
48155 Münster
Tel.: 01523 3750700

Gliederung des Vortrages:

Teil I: Vorstellung – was/wer ist die BAGüS

Teil II: Werkstätten heute

1. Personenkreis
2. Auftrag – Leistungen der Werkstätten

Teil III: Reformbedarf und Ausblick

1. Zahlen und Fakten
2. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
3. Reform der Eingliederungshilfe und geplante Veränderungen im Werkstättenrecht

Teil IV: Fazit

Teil I: wer/was ist die BAGüS

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
überörtlichen Träger der Sozialhilfe**

Sitz der Geschäftsstelle: Münster
**Vorsitzender: Matthias Münning,
Sozialdezernent beim
LWL Münster**
Geschäftsführer: Matthias Krömer

Internet: www.bagues.de

Grundsätzliches und Mitglieder der BAGüS

Grundsätzliches:

- **Freiwillige Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe**
- **Überörtliche Sozialhilfeträger sind keine übergeordneten sondern überregional wirkende Behörden**
- **Sie nehmen Aufgaben wahr, die von überregionaler Bedeutung sind, also über den kommunalen Bereich hinausgehen**

Mitglieder:

- **3 Stadtstaaten**
Berlin, Bremen, Hamburg
- **1 Ministerium**
Schleswig Holstein
- **Landesbehörden**
Brandenburg, Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt
- **Kommunalverbände**
Mecklenburg-Vorpommern.
NRW (2 Landschaftsverbände),
Hessen, Baden-Württemberg,
Bayern (7 Bezirke), Sachsen

Aufgaben der BAGüS

Der Schwerpunkt der Aufgaben der Mitglieder der BAGüS liegt vor allem in der Finanzierung sozialer Dienstleistungen und in der konzeptionellen Entwicklung und Weiterentwicklung dieser Dienste, Leistungen und Hilfen, und zwar in folgenden Aufgabenfeldern:

- **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,**
- **Hilfe zur Pflege,**
- **Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten**
- **Hilfen für Deutsche im Ausland.**

Ziele der BAGüS

Die BAGüS hat sich zum Ziel gesetzt, zur Entwicklung lebensnaher und praxisgerechter Sozialgesetze sowie durch eine einheitliche Rechtsanwendung zu einer wirksameren Gestaltung der Hilfen und zur Gleichbehandlung der Menschen, die Ansprüche auf Leistungen gegen ihre Mitglieder haben, beizutragen.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten wir eng und kooperativ mit den zuständigen parlamentarischen Gremien, mit den für soziale Leistungen Verantwortung tragenden Ministerien im Bund und in den Ländern sowie mit den kommunalen Organisationen zusammen.

Partner der BAGüS

Partner sind aber auch all diejenigen Organisationen, die ebenfalls Aufgaben in Fragen der Ausführung und der Weiterentwicklung der Sozialgesetze wahrnehmen und Verantwortung tragen, z. B.

- **Fachverbände,**
- **Selbsthilfeverbände und -gruppen,**
- **Freie Wohlfahrtspflege,**
- **andere Träger sozialer Dienste und Einrichtungen und**
- **sonstige Rehabilitations- und Leistungsträger).**

Örtliche Träger der Sozialhilfe

Dies sind:

Landkreise und kreisfreie Städte

Spitzenverbände:

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und
Gemeindebund

alle mit Sitz in Berlin

Aufgaben:

Leistungen für Arbeitslose nach
dem SGB II (mit ARGen)

Hilfe zum Lebensunterhalt

Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung

Hilfe zur Gesundheit

Altenhilfe

Eingliederungshilfe

Hilfe zur Pflege

Teil II:

Werkstätten heute

- a) Personenkreis**

- b) Auftrag und Leistungen der Werkstätten**

Personenkreis nach § 136 SGB IX: 2 Abgrenzungskriterien:

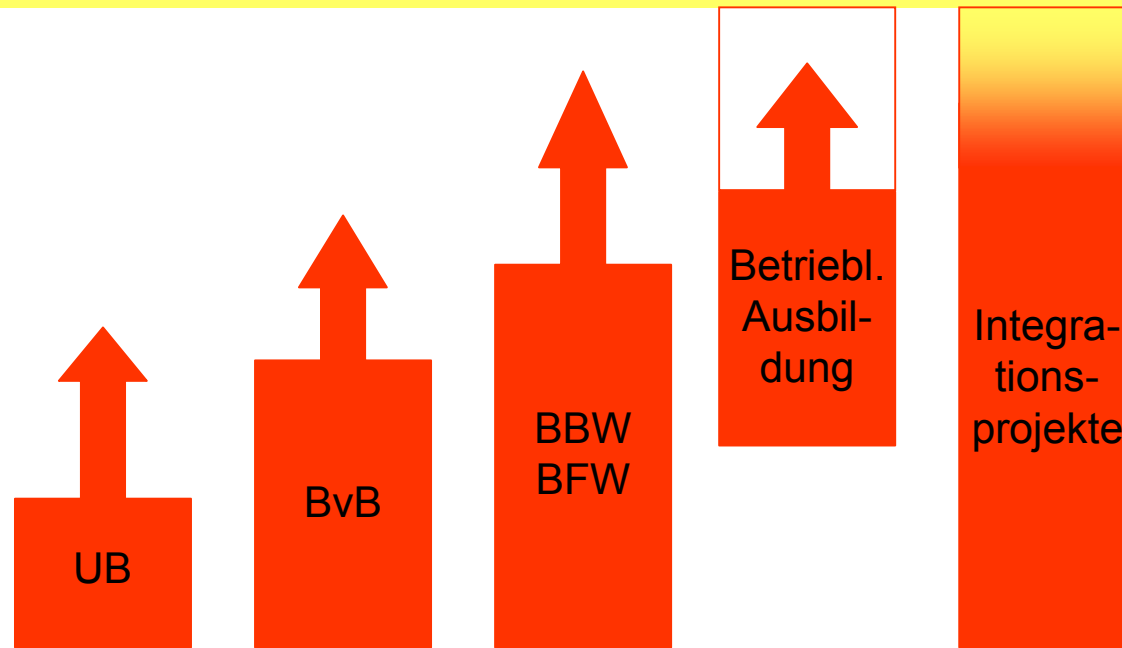
nach oben:

Werkstätten müssen Personen aufnehmen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

nach unten:

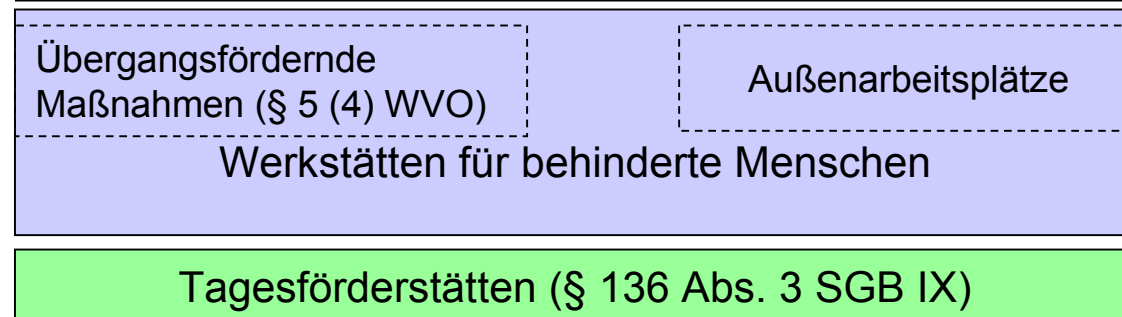
Werkstätten stehen allen behinderten Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Maßnahmen im Berufsbildungsbereich ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringen können.

Betriebliche Beschäftigung



↓

Erwerbsfähige
Menschen
(§ 8 SGB II)



↑

Personen mit Anspruch
auf Werkstattleistungen
(§ 8 SGB II
§ 43 SGB VI
§ 136 Abs. 1 SGB IX
§ 53 SGB XII)

Gesetzlicher Auftrag an Werkstätten:

Durchführung von

1. **Eingangsverfahren** (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)
2. **beruflicher Bildung** (§§ 40 Abs. 1 Nr. 2, 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX)
3. **Leistungen zur Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung entsprechenden Beschäftigung zu einem angemessenen Arbeitsentgelt** (136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX)
4. **arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der erworbenen Leistungsfähigkeit** (136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB IX)
5. **begleitenden Leistungen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit** (136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB IX)
6. **Leistungen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen** (136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX)
(Nr. 3 – 6 spiegelbildlich auch alles § 41 Abs. 2 SGB IX)

Leistungen der Werkstätten (Pflicht): hier: Anforderungen an die Arbeitsangebote

Die Werkstatt muss über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen verfügen, um den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

Dabei sind bei jedem Beschäftigten zu berücksichtigen:

- **die Art und Schwere der Behinderung**
- **die Leistungsfähigkeit des Einzelnen**
- **die Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen**
- **seine Eignung und Neigung**

Dies stellt erhöhte Anforderungen an die Personenkreise der seelisch behinderten und schwerstbehinderten Menschen.

Beispiele aus NRW:

Schwerst- und Schwerstmehrfach behinderte Menschen gehen in NRW alle in die Werkstatt, die dazu über besondere Räumlichkeiten und Ausstattungen sowie besonders qualifiziertes Zusatzpersonal verfügt.

Für seelisch behinderte Menschen ist ein eigenständiges Netz von besonderen kleineren Werkstattabteilungen geschaffen worden, regelmäßig räumlich getrennt von den sonstigen Werkstattgebäuden, möglichst in Industriegebieten und nicht als „Wohlfahrtseinrichtung“ erkennbar.

ein breites Angebot an Arbeitsplätzen heißt:

- **Vielfalt ist gefordert; es müssen eine Auswahl unter mehreren verschiedenartigen Plätzen und eine Verteilung auf unterschiedliche Plätze möglich sein !**
- **nicht nur die Wirtschaftlichkeit (guter Erlös) ist für Aufträge entscheidend, sondern auch die Geeignetheit für den Personenkreis !**

Nur wenn dieser Auftrag erfüllt ist, ist auch das Gebietsmonopol (Einzugsgebiet) zu rechtfertigen !

Kein Raum für andere Anbieter (virtuelle Werkstätten ?!)

ein breites Angebot an Arbeitsplätzen heißt auch: Außenarbeitsplätze

Obwohl viele Werkstätten schon lange Außenarbeitsplätze als Einzelplätze oder in Gruppen hatten, wurde zur rechtlichen Klarstellung mit Wirkung vom 30.12.2008 § 136 SGB IX ergänzt.

§ 136 Abs. 1 Satz 5 und 6 SGB IX bestimmt:

***Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.***

Außenarbeitsplätze:

Konsequenzen für anerkannte Werkstätten:

- Die Einrichtung von Außenarbeitsplätzen ist eine **Anerkennungsvoraussetzung (Pflicht)** des Werkstatträgers, da er ansonsten **Beschäftigten keine solchen Plätze anbieten kann !**
Einen **Anspruch auf einen bestimmten Außenarbeitsplatz** hat der **Beschäftigte allerdings nicht.**
- Die Plätze müssen als **dauerhafte Plätze** oder zum **Übergang** angeboten werden.
- Als **Außenarbeitsplätze** gelten sowohl **Einzelarbeitsplätze** als auch **Gruppenarbeitsplätze.**

Außenarbeitsplätze:

Anforderungen:

- **Die Werkstatt muss mit dem Betrieb eine Vereinbarung treffen, die die Rechte und Pflichten, vor allem die Bezahlung regelt.**
- **Die Werkstatt muss die im Einzelfall notwendige Betreuung und Begleitung am Arbeitsplatz sicherstellen (Personalschlüssel 1:12 ist eine Richtzahl über alles),**
- **Die Frage der Erreichbarkeit des Außenarbeitsplatzes muss geklärt sein (besondere Beförderung?)**
- **Die Entwicklung des behinderten Menschen ist im Hinblick auf eine reguläre Beschäftigung intensiv zu verfolgen**

zur Erinnerung: § 9 Werkstättenverordnung:

(3) Satz 1 (Leitsatz) :

Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach Zahl- und Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereiches.

(3) Satz 2 (Vorgabe für den Regelfall) :

Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen.

Deshalb:

Personalschlüssel kann von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich sein, vor allem auch für Außenarbeitsplätze.

Außenarbeitsplätze:

grundsätzliche Überlegungen:

- **Die Bestimmung über die Außenarbeitsplätze ist im Hinblick auf die Forderungen aus der Integrationsbewegung geschaffen.**
- **Sie ist ein gesetzlicher Auftrag, die Rechtsförmlichkeit mit anderen Rechtsvorschriften hat das BMAS vorher geklärt.**
- **Sie stellen für viele Werkstattbeschäftigte den höchstmöglichen Grad beruflicher Eingliederung dar.**
- **Sie erweitern das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen**

Alle diese Punkte entsprechen daher der Intention der VN-Behindertenrechtskonvention.

Außenarbeitsplätze:

Beispiel NRW:

Die Landschaftsverbände Westfalen Lippe und Rheinland haben mit den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege Landeszielvereinbarungen über die Arbeit in Werkstätten geschlossen.

Eines der Ziele ist der Ausbau der Außenarbeitsplätze als Einzel- und Gruppenplätze.

Alsdann wurden mit jeder Werkstatt in NRW Zielvereinbarungen ausgehandelt und konkrete Ziele vereinbart, z.B.

- die Steigerung der Zahl der Übergänge auf den allg. Arbeitsmarkt,**
- der Auf- und Ausbau von Integrationsfirmen,**
- die Schaffung von weiteren Außenarbeitsplätzen,**
- die Flexibilisierung der Arbeitszeit (mehr Teilzeit)**

Was unterscheidet die Werkstätten vom allgemeinen Arbeitsmarkt?

Werkstätten

- **haben eine Aufnahmepflicht, auch dann, wenn nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Betrieb keine Mitarbeiter einstellen würde**
- **Die Fähigkeiten der behinderten Mitarbeiter bestimmen die Arbeitsaufträge, die deshalb vielseitig sein müssen, unabhängig von ihren Marktchancen**
- **Folglich kann die Werkstatt nur das an Löhnen ausschütten, was durch die Aufträge zu erzielen ist (eben kein Tariflohn)**

Was unterscheidet die Werkstätten vom allgemeinen Arbeitsmarkt?

Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes

- **...beschäftigen nur so viel Menschen, wie sie zur Herstellung und Vertrieb ihrer Produkte benötigen**
- **Die hergestellten Produkte und Waren müssen mindestens so viel Umsatz erbringen, dass dadurch alle Sach- und Personalkosten gedeckt sind und möglichst noch ein Überschuss verbleibt**
- **Eine Beschäftigungspflicht unabhängig von der Auftragslage – wie in Werkstätten – besteht nicht**

Teil III:

Reformbedarf und Ausblick

Warum haben wir einen Reformbedarf?

Wo liegen die Probleme?

Durch eine nach wie vor unbegrenzte Fallzahl- und damit einhergehend eine Kostensteigerung gibt es zunehmend Finanzierungsprobleme bei den Ländern und Kommunen, die die Werkstattkosten weitgehend alleine tragen müssen.

In NRW erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die die Mittel von den Kreisen und Städten erhalten.

Zahlen und Fakten

aus bundesdeutscher Sicht

Entwicklung der Zahlen der Leistungsempfänger

Die Gesamtzahl der Leistungsempfänger (Stichtagszahl) in der Eingliederungshilfe

- im Jahre 1963 (BSHG) – rd. 53.000 Personen
 - im Jahre 1990 - rd. 290.000 Personen
 - im Jahre 1991 - rd. 324.000 Personen
(1. gesamtdeutsche Zahl)
 - im Jahre 2010 - rd. 770.000 Personen
- mehr als Verdoppelung in 16 Jahren (+138 %)**

Entwicklung der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe

Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe

- im Jahre 1963 (BSHG) – rd. 46. Mio. Euro
- im Jahre 1991 - rd. 4,1 Mrd. Euro
(1. gesamtdeutsche Zahl)
- im Jahre 2010 - rd. 13,8 Mrd. Euro

**seit der Wiedervereinigung damit mehr als
Verdreifachung in 16 Jahren (+236 %)**

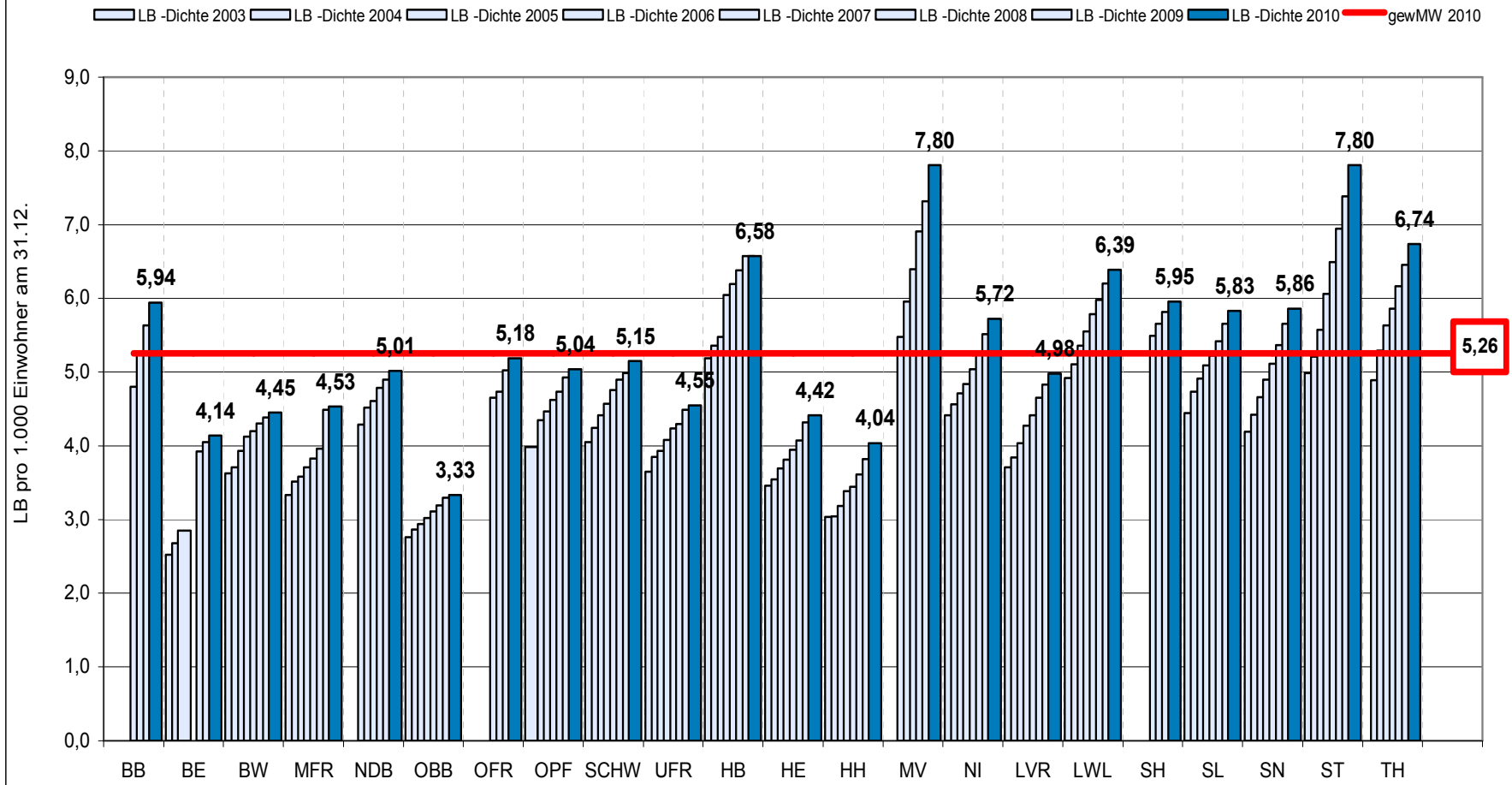
Fallzahlen in Werkstätten

Aktuell werden lt. Homepage der BAG:WfbM in Deutschland 291.000 behinderte Menschen in 676 Werkstätten gefördert und beschäftigt, wobei rund 90 % auf die Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) im Arbeitsbereich entfällt.

Kennzahl 2.2.1.a

© 2011 BAGüS/con_sens

**Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM und Tagesförderstätten
pro 1.000 Einwohner (18 bis unter 65 Jahre)
2003-2010**

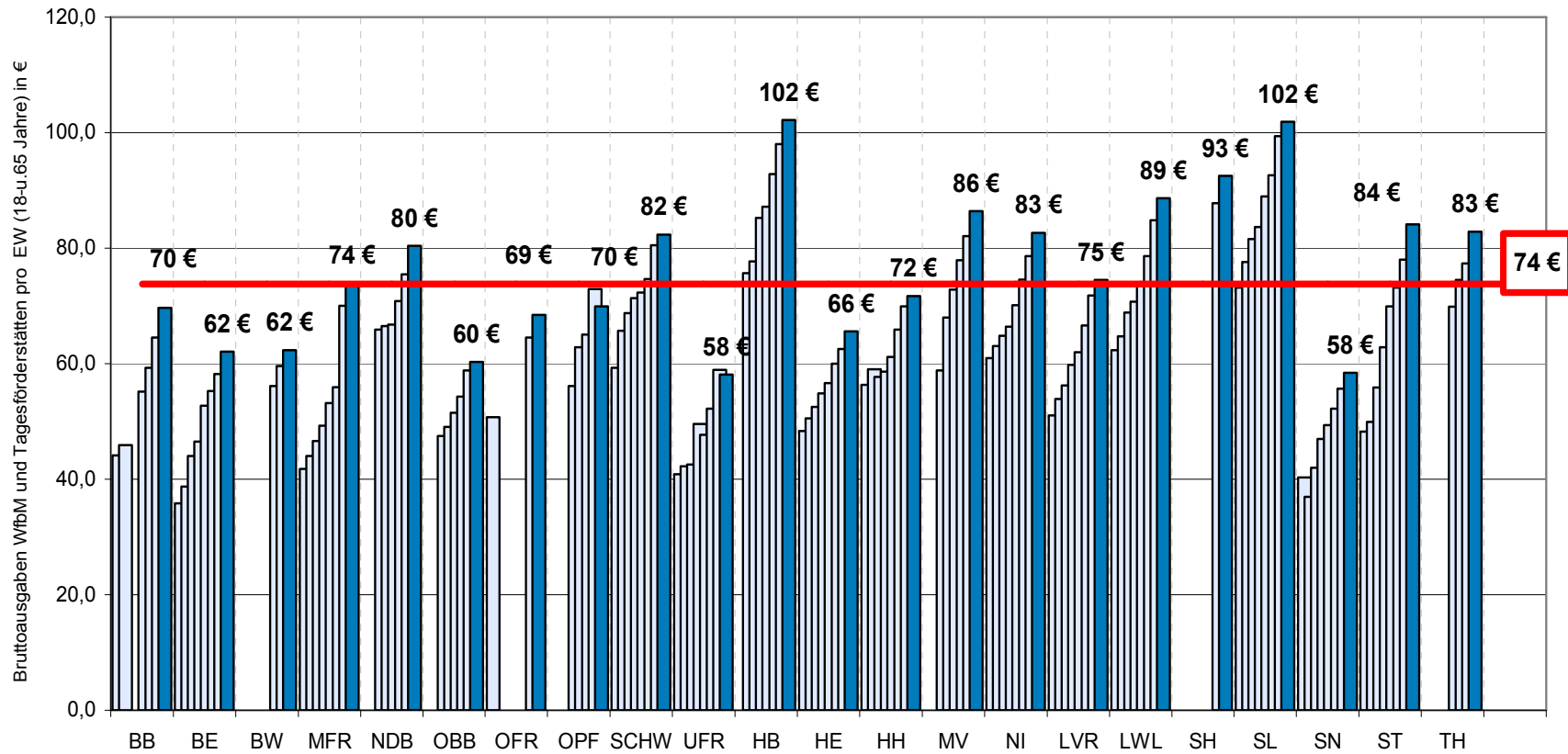


Kennzahl 2.5.1

© 2011 BAGüS/con_sens

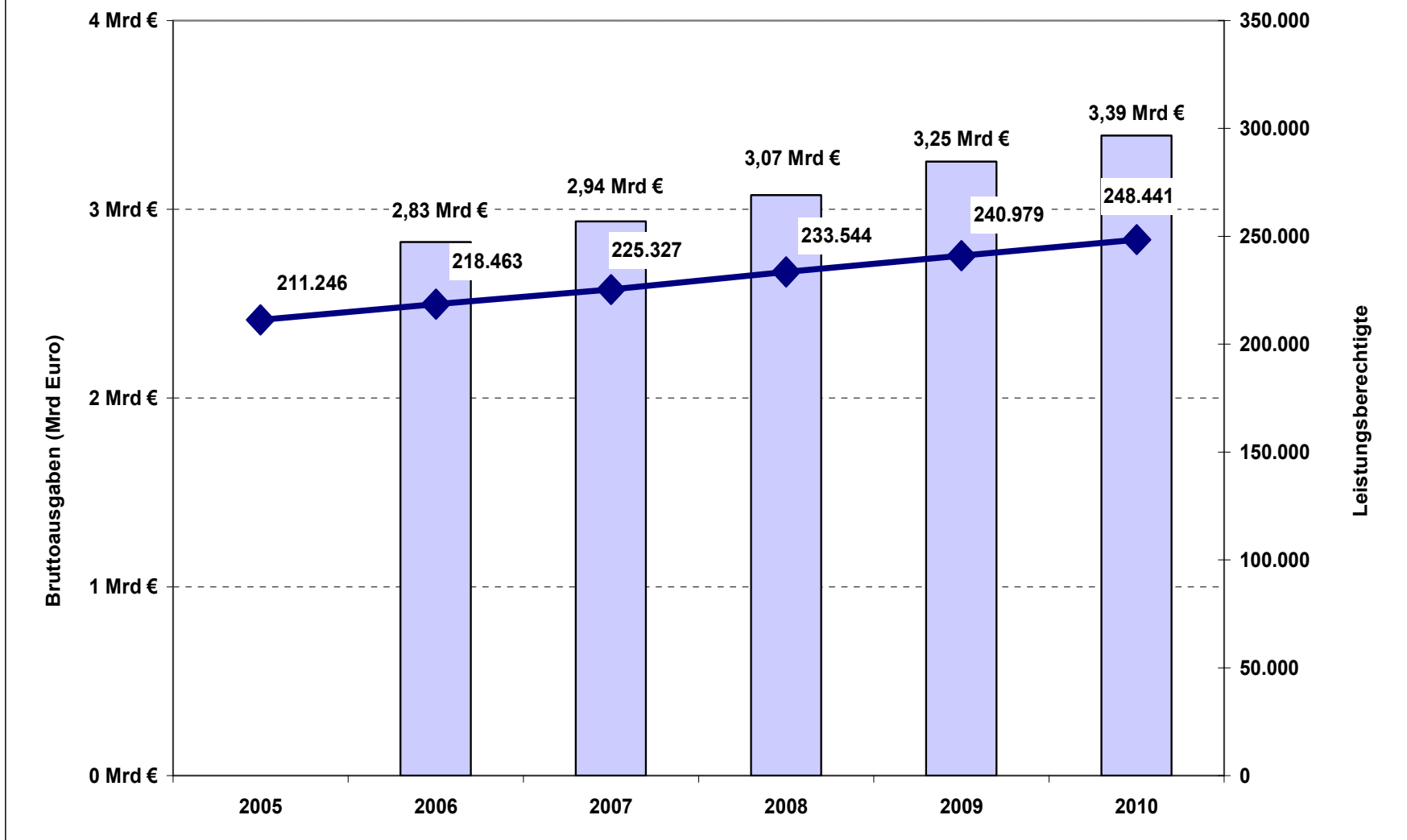
Bruttoausgaben WfbM und Tagesförderstätten pro Einwohner (18 bis unter 65 Jahre)
2003-2010

Ausgaben 2003
 Ausgaben 2004
 Ausgaben 2005
 Ausgaben 2006
 Ausgaben 2007
 Ausgaben 2008
 Ausgaben 2009
 Ausgaben 2010
 gewMW 2010

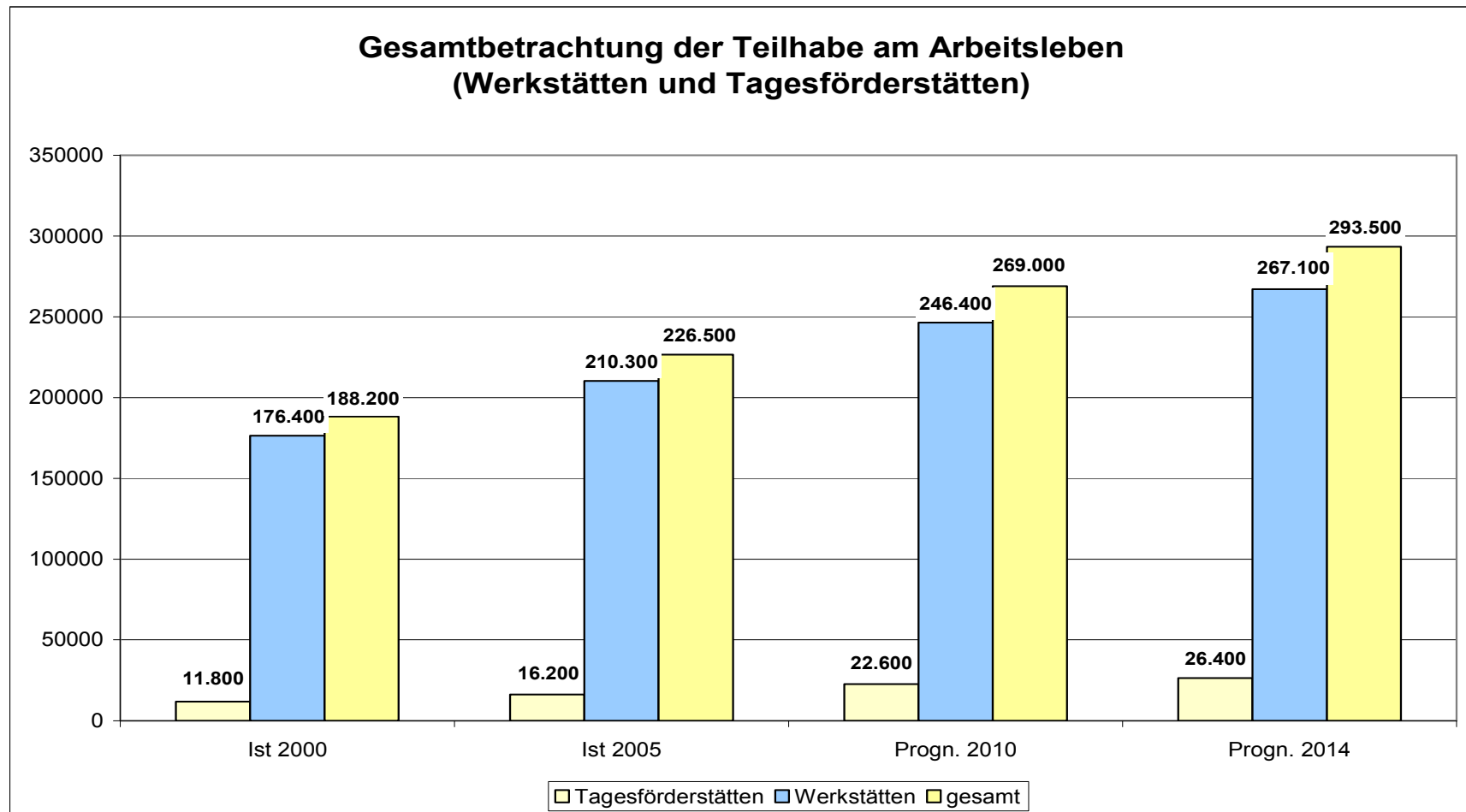


Leistungsberechtigte / Bruttoausgaben in den WfbM (Zuständigkeit Sozialhilfeträger)
Gesamtentwicklung BRD 2005-2010

© 2011 BAGüS/con_sens



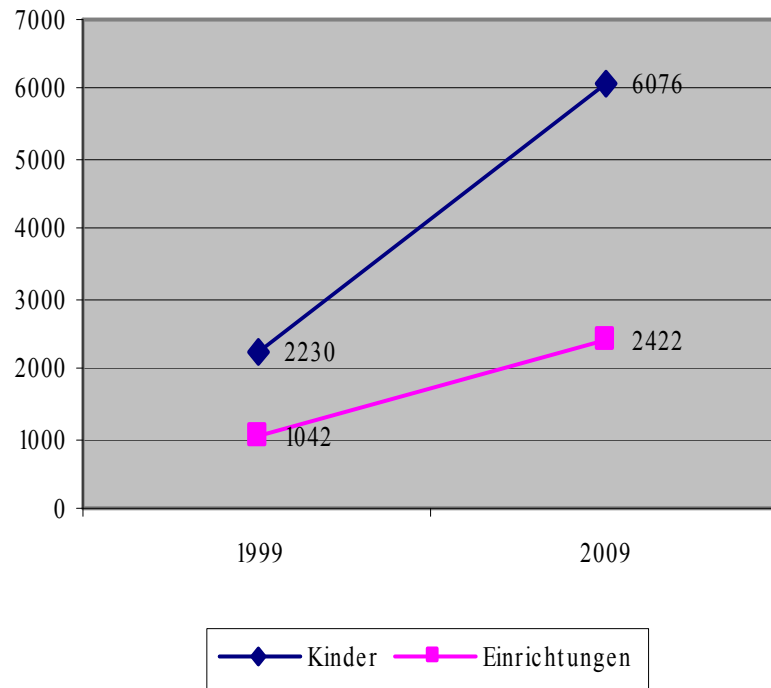
Bei einer Gesamtbetrachtung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zeigt sich für den Zeitraum vom Jahre 2000 bis zum Jahre 2014 eine deutliche und ungebrochen starke Fallzahlentwicklung um insgesamt 56 %



Hierfür gibt es vier Faktoren

- 1. Längere Lebenserwartung behinderter Menschen**
- 2. Mehr Neugeburten infolge der Fortschritte der Medizin**
- 3. Hoher Anstieg der Zahl von Kindern mit drohenden wesentlichen Behinderungen**
- 4. Weiterhin überproportional stark zunehmende Zahl psychisch kranker und behinderter Menschen**

behinderte Kinder in der integrativen Kindergartenförderung in Westfalen-Lippe



Im Jahre 1999 wurden 2230 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in 1042 Regelkindergärten integrativ gefördert.

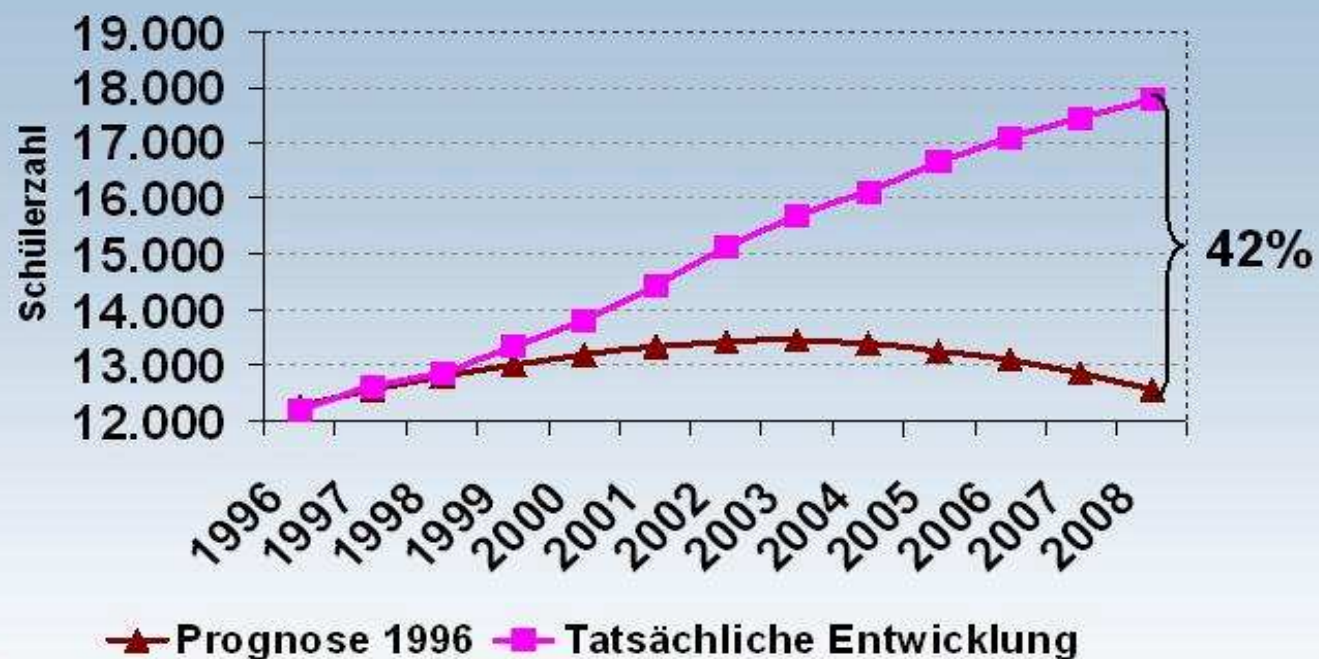
Diese Zahlen stiegen bis zum Jahre 2009 auf 6076 Kinder in 2422 Einrichtungen.

Die Aufwendungen hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von rd. 14,5 Mio. € auf rd. 36,3 Mio. €.

Dazu kommen noch rd. 3200 behinderte Kinder in heilpädagogischen Kinder-gärten.

Beispiel 2 – Kinder im Schulalter

Förderschule Geistige Entwicklung in NRW



Grafik 1

Reformbedarf und Ausblick

2 wichtige Themen sind hierfür von Bedeutung:

1. **Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)**
2. **Überlegungen von Bund und Ländern zur Reform der Eingliederungshilfe und geplante Veränderungen im Werkstättenrecht**

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eckpunkte:

- **Verabschiedet von der UNO-Generalversammlung im Jahre 2006**
- **In Kraft getreten im Jahre 2008**
- **In Deutschland in Kraft getreten am 26.03.2009 und durch die Ratifizierung auch deutsches Recht**
Allerdings: Ansprüche können nicht direkt aus der Konvention abgeleitet werden

Grundsätzliche Auswirkungen der VN-BRK auf das Werkstättenrecht

Die Konvention

- * hat den Begriff der Inklusion geprägt, der das gesamte Behindertenrecht bestimmt
- * verpflichtet alle Akteure, konsequent den personenbezogenen Ansatz zu verfolgen
- * verpflichtet alle Akteure, den Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeit zu finden

Die Bedeutung des Begriffes Inklusion

Unter Inklusion ist zu verstehen, dass die Umwelt, die Lebenswelt der Menschen so umgestaltet wird, dass behinderte Menschen sich weitgehend ungehindert darin bewegen können und dass sie dabei weitgehend ohne Hilfen und Hilfsmittel auskommen.

Dies gilt für alle Bereiche des täglichen Lebens, also auch für den Bereich der Arbeit!

Inklusion - Integration

wo liegen die Unterschiede in den beiden Begriffen?

In der Integration geht es um die Ausstattung der behinderten Menschen mit individuellen Leistungen und Sonderansprüchen, um sie in die Lage zu versetzen, sich in einer für nicht behinderte Menschen geschaffenen Welt bewegen zu können.

In der Inklusion geht es geradezu umgekehrt darum, die Umwelt anzupassen und entsprechend umzugestalten. Individualansprüche würden dann weitgehend überflüssig.

**Beispiele: gemeinsame vorschulische Förderung und
Beschulung behinderter Kinder**

Was bedeutet das für die Teilhabe am Arbeitsleben und den Leistungsanbieter „Werkstätten“?

- * Die Beschäftigung in der Werkstatt als Sondereinrichtung entspricht dem Leitbild der Inklusion im Sinne der VN-BRK nicht. Sie ist deshalb zumindest so zu gestalten, dass die Beschäftigung dort dem Ziel der Inklusion dient.**
- * Dazu gehören vor allem eine hohe Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt und flexible Angebote auf diesem.**
- * Die geringe Zahl der „Werkstattwechsler“ in den letzten Jahren belegt, dass dies in der Vergangenheit noch nicht in genügendem Maße gelungen ist.**

Was bedeutet das konkret?

Ausgangspunkte für die Teilhabe am Arbeitsleben sind

- * einerseits die Fähigkeit des behinderten Menschen**
- * andererseits die Beschäftigungsbedingungen des Arbeitsmarktes und die konkrete Situation am Arbeitsplatz**

Schlussfolgerung:

Es wird immer Menschen geben, für die die Beschäftigungsbedingungen und Anforderungen des Arbeitsmarktes zu hoch sein werden. Es ist daher nach wie vor richtig, für diese Menschen alternative Beschäftigungsformen vorzusehen.

Auch ist im internationalen Vergleich immer zu bedenken, das Deutschland als eines von wenigen Ländern nicht erwerbsfähigen Menschen eine berufliche Bildung und Beschäftigung bietet

**2. Reform der Eingliederungshilfe
und geplante Veränderungen im
Recht der Teilhabe am
Arbeitsleben**
(so auch im Werkstättenrecht)

Einige der wichtigsten Eckpunkte der Reformvorschläge

Originaltexte
aus dem Eckpunktepapier,
die mit dem
ASMK-Beschluss 2009 gelten

Teilhabemanagement

Die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Hilfe. Es ist ein Verfahren zu etablieren, das den Menschen mit Behinderungen in seiner Situation ganzheitlich erfasst, ihn aktiv einbezieht und sein Wunsch- und Wahlrecht beachtet .

Steuerung und Wirkungskontrolle

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung – von der Bedarfsfeststellung bis zur Wirkungskontrolle – obliegt den Trägern der Sozialhilfe.

Zur Sicherung der Qualität ist eine Wirkungskontrolle der Leistungserbringung zu etablieren.

Teilhabe am Arbeitsleben

- ***Es muss gelingen, dass mehr behinderte Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln***
- ***Um ihre Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen, wird ein berufliches Orientierungsverfahren eingeführt.***
- ***Wesentlich behinderte Menschen erhalten die Möglichkeit, ihre Bedarfe nicht nur in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Anbietern oder in anderer Form zu decken.***

Was wissen wir zum Stand der Beratungen über die Reform der Eingliederungshilfe?

- **Bund und Länder haben am 21.9.2012 nach über 8-jähriger Arbeit ein Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vorgelegt.**
- **Es hat Mitte Oktober hierüber ein „Werkstattgespräch“ mit Leistungsträgern und Verbänden stattgefunden.**
- **Es gibt erhebliche Finanzierungsprobleme, weil die vorgegebene Kostenneutralität angesichts der vielen Wünsche nicht zu erreichen ist.**

Die Reformüberlegungen im Werkstättenrecht

5 Punkte gilt es zu beleuchten:

1. **Übergang Schule in den Beruf**
2. **Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises**
3. **Personenzentrierung und Teilhabemanagement**
4. **Förderung der Beschäftigung in Angebotsformen bei anderen Anbietern als Werkstätten**
5. **Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Basis eines Arbeitsvertrages mit Lohnkostenzuschuss bzw. Minderleistungsausgleich**

1. Einführung eines beruflichen Orientierungsverfahrens (BOV)

Eckpunkte:

- **Integrationsbegleitung muss spätestens 2 Jahre vor Ende der Schulzeit einsetzen.**
- **Ziel ist breit gefächerte Orientierung auf Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben.**
- **Schüler, ihre Angehörigen/Betreuer und alle am späteren Eingliederungsprozess Beteiligten sind einzubeziehen.**
- **Vernetzung der einzelnen Stellen und Kontinuität der Beteiligten im Prozess müssen sichergestellt sein.**
- **Es besteht die Erwartung, dass dadurch behinderte Schüler nicht automatisch in die Werkstatt wechseln.**

Modellförderung Übergang Schule – Beruf

Modell des BMAS für mehr Ausbildung und Beschäftigung

eines von 4 Aktionsfeldern:

Initiative des Modellprogramm zur Finanzierung des BOV für 2 Jahre mit 40 Mio Euro, je zur Hälfte aus dem Ausgleichsfonds und von den Ländern

Probleme in einzelnen Ländern in der Zusammenarbeit mit den Kultusministerien und der Länderfinanzierung

2. Definition des berechtigten Personenkreises (nunmehr personenbezogen)

Leistungsberechtigt sind wesentlich behinderte Menschen, die auf nicht absehbare Zeit voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI bzw. nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind

und

bei denen die Kriterien des § 136 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 SGB IX erfüllt sind;

in Zweifelsfällen erfolgt die Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch den Träger der Rentenversicherung.

3. Personenzentrierung und Teilhabemanagement

- **Die Leistungen sollen stärker als bisher an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert werden.**
- **Nicht das Leistungsangebot bestimmt, welchen Bedarf ein behinderter Mensch hat, sondern das Angebot des Leistungserbringers ist an dem individuellen Bedarf auszurichten.**
- **Dazu wird ein Teilhabemanagement eingeführt, die Federführung soll der Sozialhilfeträger haben.**
- **Der individuelle Bedarf wird zwischen den Leistungsträgern und dem behinderten Menschen ermittelt und vereinbart. Die Leistungsanbieter können beteiligt werden.**

Konsequenz: WfbM-Fachausschuss wird überflüssig und entfällt

Gesetzesvorschlag für Personenzentrierung

§ 39 SGB IX sollte dann wie folgt formuliert werden:

(1) Behinderte Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften des SGB VI sind, bei denen aber erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Leistungen zur beruflichen Bildung wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen, erhalten die zu ihrer Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Leistungen.

Als Leistungen kommen Leistungen zur Eingangsklärung (§39a), zur beruflichen Bildung (§ 40) oder zur Beschäftigung (§ 41) in Betracht.

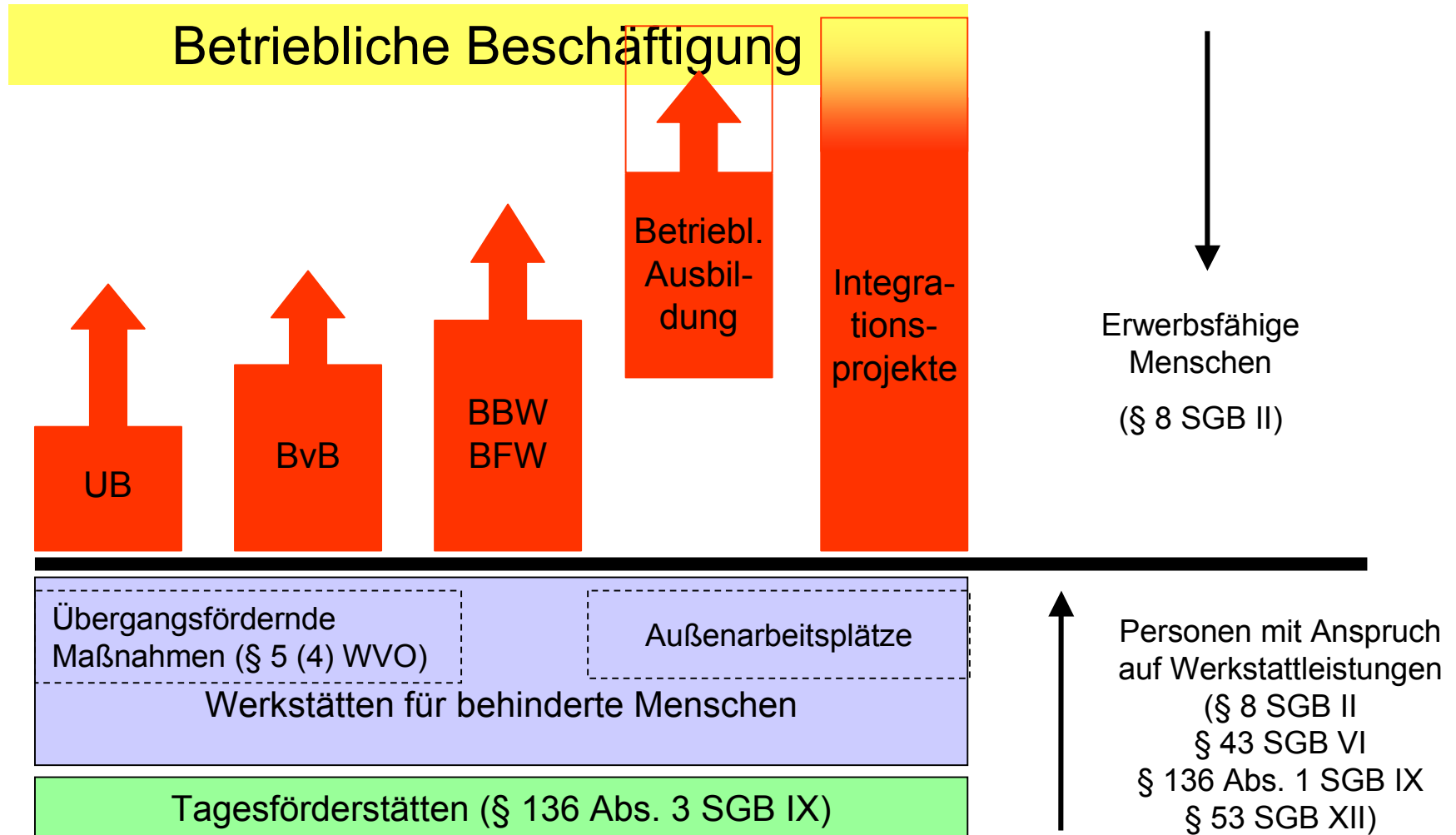
4. Förderung der Beschäftigung in neuen Angebotsformen bei anderen Leistungsanbietern als bei Werkstätten

Zur Erinnerung:

Der Beschluss der ASMK sieht die Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt vor.

Gedacht ist aber nur an werkstattbedürftige Menschen, denen trotz besonderer Förderung ein Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden kann.

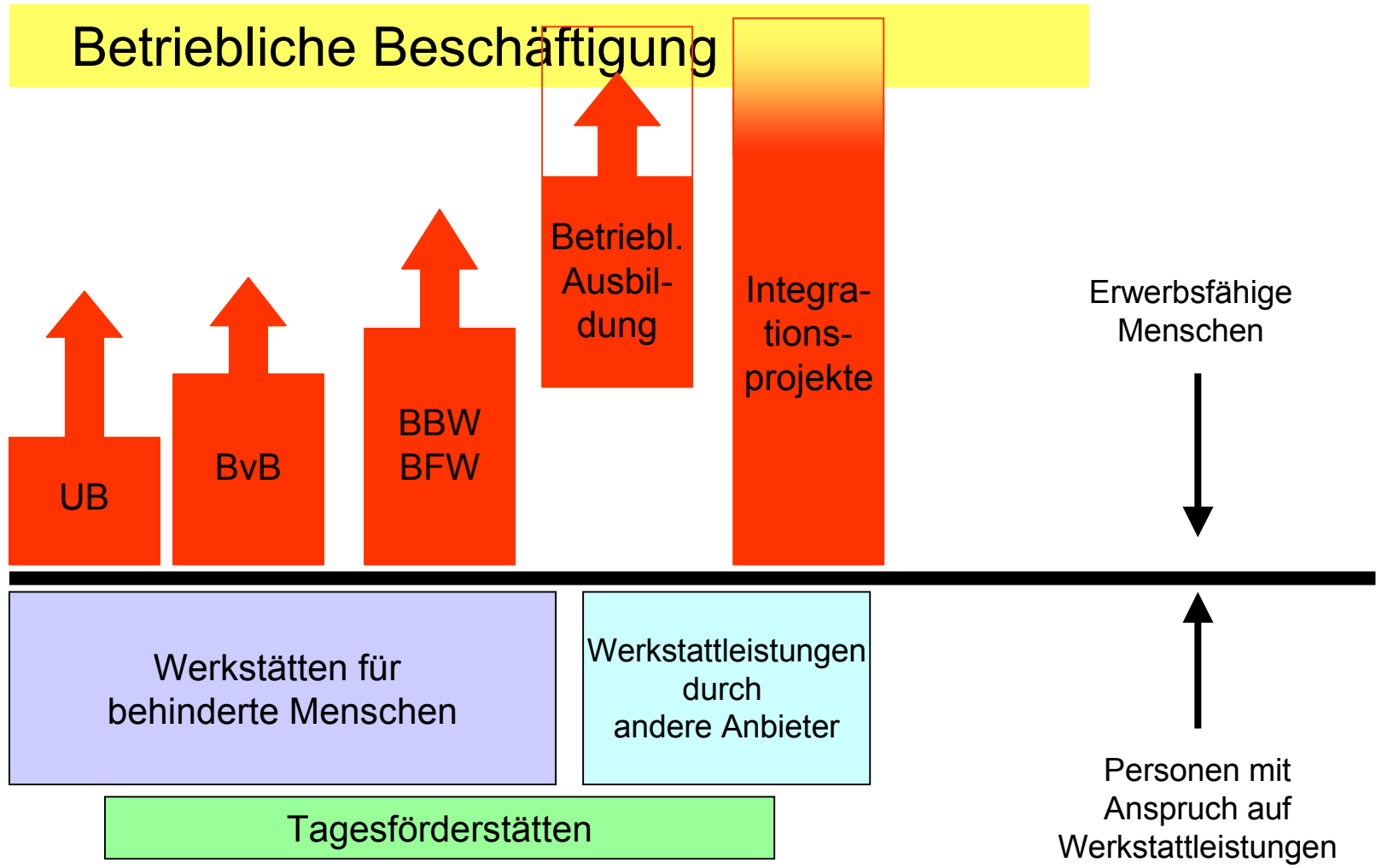
Schaubild der aktuellen Rechtslage:



Ziele dieser Neuausrichtung

- **Leistungsspektrum soll von einer einrichtungsorientierten zu einer personenorientierten Leistung verändert werden. D.h. Es besteht künftig ein Rechtsanspruch auf Leistungen, nicht mehr auf Angebote der Leistungsanbieter.**
- **Es sollen Leistungsmodule definiert werden, die der behinderte Mensch unabhängig von Ort und Träger der Leistungserbringung – auch in Form eines PB – in Anspruch nehmen kann.**
- **Das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen soll erweitert werden; keine Monopolstellung der Werkstätten mehr (Wettbewerb)**

Schaubild nach Neuordnung



Gesetzesvorschlag für alternative Anbieter

§ 39 SGB IX sollte dann wie folgt formuliert werden:

Abs. 2 Satz 1:

Auf Wunsch werden die Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 von einer nach § 142 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehrere anderen Leistungsanbietern erbracht.

Abs. 4:

**Der Leistungsanbieter muss Mindestanforderungen erfüllen, die den Anforderungen an Werkstätten vergleichbar sind.
Die Länder werden ermächtigt, das Nähere über die fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter zu bestimmen.
Bei einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gelten die Anforderungen als erfüllt.**

Gesetzesvorschlag für alternative Anbieter

Fortsetzung:

§ 39 SGB IX sollte dann weiter wie folgt formuliert werden:

Abs. 2 Satz 2 und 3:

Das Angebot einer nach § 142 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen muss alle Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 umfassen.

Das Angebot eines anderen Leistungsanbieters kann sich auf einzelne Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 oder Teile einer solchen Leistung beschränken.

Dies bedeutet z.B.:

Der Träger der virtuellen Werkstatt könnte als anderer Anbieter Beschäftigung auf Außenarbeitsplätzen anbieten und eine Vereinbarung mit dem Leistungsträger anstreben

**5. Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Basis eines Arbeitsvertrages mit Lohnkostenzuschuss bzw. Minderleistungsausgleich
möglichst aus Mitteln der Sozialhilfe**

Das Grundlagenpapier enthält zu dieser Forderung der ASMK keinerlei Aussagen. Dies ist enttäuschend, weil es eine zentrale politische Forderung war, mehr Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Offenbar ist es nicht gelungen, einen Konsens über die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel herzustellen.

Teil IV:

Fazit

und damit komme ich zum Ende

3 Thesen:

- 1. Die VN-Konvention wird Veränderungen im Denken und im Handeln aller Akteure bringen, auf die sich Werkstätten einstellen müssen. Die Werkstätten haben weiterhin ihre Rechtfertigung und werden daher nicht überflüssig.**
- 2. Auch wenn die angestrebte Reform der Eingliederungshilfe in dieser Legislaturperiode nicht mehr kommt, sind Veränderungen bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendig. Auch diesen müssen sich Werkstätten stellen!**
- 3. Die finanzielle Situation der Länder und Kommunen machen es zunehmend schwierig, die Kosten der Behindertenhilfe zu schultern. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, wie im Fiskalpakt vom Bund in Aussicht gestellt, muss so schnell wie möglich kommen.**

Nun haben Sie es geschafft!!!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit